

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8f27ee3f-00d5-3a0f-8831-59f0d7870397>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 200 Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung
Amtliche Abkürzung	TRBA 200
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 1 TRBA 200 - Anwendungsbereich und Zielsetzung

(1) Die TRBA findet Anwendung auf die Regelungen der Biostoffverordnung (BioStoffV) [1], in denen eine Fachkunde gefordert wird (Fachkundeerfordernisse) und dient der Konkretisierung der jeweiligen Fachkudeanforderungen.

(2) Die TRBA gilt nicht beim Ersteinsatz in biologischen Gefahrenlagen. Hierfür gilt die TRBA 130 "Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen" [2].

